

AZ: sse-19992/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Jahresverbrauchsprognose und die damit einhergehende Höhe der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG).

Der Beschwerdeführer zog am 01.11.2022 in eine Doppelhaushälfte ein. Vor dem Einzug stand die Verbrauchsstelle von April 2022 bis Oktober 2022 leer. Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer bis zum 31.03.2023 mit Gas. Sie erstellte am 12.04.2023 eine Schlussrechnung, in der sie anhand einer Jahresverbrauchsprognose von 1.000 kWh den Entlastungsbetrag nach dem EWPBG berechnete.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Jahresverbrauchsprognose zu niedrig berechnet sei. Es sei vielmehr eine Jahresverbrauchsprognose in Höhe von 16.000 kWh anzusetzen. Er meint, dass bei der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose Sondereffekte zu berücksichtigen seien, denn er sei erst im Oktober 2022 in die Verbrauchsstelle eingezogen. Die Wohnung habe vorher sechs Monate leer gestanden.

Er beantragt, die Jahresverbrauchsprognose auf 16.000 kWh heraufzusetzen und die Entlastungsbeträge nach dem EWPBG in der Rechnung vom 12.04.2023 entsprechend zu korrigieren.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, dass für die Berechnung der Entlastungsbeträge nach dem EWPBG ausschließlich auf die im September 2022 gefasste Jahresverbrauchsprognose abzustellen sei. Eine nachträgliche Anpassung der Verbrauchswerte sei gesetzlich nicht vorgesehen und könne deshalb nicht erfolgen. Der Gesetzgeber habe keine Sondereffekte berücksichtigen wollen, ansonsten hätte er eine entsprechende Regelung im EWPBG getroffen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die Schlichtungsstelle Energie ist gemäß § 111b Abs. 1 Satz 1 EnWG u.a. für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen zuständig, die die Belieferung mit Energie betreffen. Die Gewährung der Entlastungsbeträge nach dem EWPBG hat eine unmittelbare Auswirkung auf das Abrechnungsergebnis und steht damit in engem Sachzusammenhang zur Belieferung mit Energie, sodass die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie gegeben ist.

Die Korrektheit einer Jahresverbrauchsprognose ist von der Schlichtungsstelle Energie nur sehr eingeschränkt überprüfbar und ist in der Regel auf Fälle beschränkt ist, bei denen eine Fehlerhaftigkeit auf den ersten Blick naheliegt.

Grundsätzlich ist für die Berechnung der Entlastungsbeträge nach dem EWPBG gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EWPBG auf die Jahresverbrauchsprognose abzustellen, die die Lieferantin im September 2022 gebildet hatte. Der Beschwerdeführer ist erst im Oktober 2022 in die Verbrauchsstelle eingezogen. Die Belieferung begann am 01.11.2022. Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) hatte die örtliche Netzbetreiberin eine Jahresverbrauchsprognose für den Beschwerdeführer festzulegen. Es spricht viel dafür, dass diese Jahresverbrauchprognose sehr viel höher ausfiel als die Prognose, die die Beschwerdegegnerin im September 2022 gefasst hatte, als die Wohnung leer stand. In der Vertragsbestätigung vom 17.11.2022 legte die Beschwerdegegnerin monatliche Abschläge in Höhe von 222,00 EUR fest. Offensichtlich ist bei Vertragsschluss von einem wesentlich höheren prognostizierten Jahresverbrauch ausgegangen worden, denn mit elf Abschlägen in Höhe von 222,00 EUR dürften ungefähr die Gaskosten für einen Jahresverbrauch von ca. 13.000 kWh abgedeckt gewesen sein. Die Verweisung des Gesetzgebers in § 10 Abs. 2 EWPBG auf § 24 Abs. 1 und 4 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) spricht dafür, die Prognose der Netzbetreiberin vom Lieferbeginn heranzuziehen und diese als Jahresverbrauchsprognose für die Berechnung des Entlastungskontingents zu verwenden. Dies erscheint im vorliegenden Fall auch sachgerechter als die Verwendung der Prognose für den Leerstand aus September 2022.

Es ist jedoch unklar, welche Jahresverbrauchsprognose genau die Netzbetreiberin der Beschwerdegegnerin bei Lieferbeginn vorgelegt hat. Deshalb wird noch einmal der im Schlichtungsverfahren unterbreitete Moderationsvorschlag aufgegriffen, um eine gütliche Einigung anzustreben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin gewährt dem Beschwerdeführer einmalig eine Gutschrift in Höhe von 60,00 EUR.
2. Der Beschwerdeführer erkennt im Gegenzug die Rechnung vom 12.04.2023 an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. Oktober 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann